

Landesvertreterkonferenz der PDS Thüringen
Sömmerda, 30. 07. 2005

Wahlordnung

**für die Wahl der Landesliste des PDS-Landesverbandes Thüringen zur
Bundestagswahl 2005**

I. Allgemeines

(1) Für die Wahl der Landesliste gilt das Bundeswahlgesetz der BRD, das Statut der PDS sowie die Rahmenwahlordnung der PDS (Beschluss der 3. Tagung des 2. Parteitages der PDS).

(2) Die Landesvertreterkonferenz beschließt in offener Abstimmung über die Anzahl der maximal zu besetzenden Listenplätze.

(3) Vor jedem Wahlgang beschließt der Landesvertreterkonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der KandidatInnenliste.

(4) Die KandidatInnenliste für einen neuen Wahlgang kann erst nach Abschluss des vorangegangenen Wahlganges geschlossen werden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten können vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben.

(6) Wahlberechtigt sind die für die Landesvertreterkonferenz gewählten Vertreter und Vertreterinnen, deren Mandat durch die Mandatsprüfungskommission geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde und die im Sinne des § 12 (Wahlrecht) des Bundeswahlgesetzes wahlberechtigt und Mitglied der PDS sind.

(7) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die im Sinne des § 15 (Wählbarkeit) des Bundeswahlgesetzes wählbar sind.

(8) Auf die KandidatInnenliste kommen alle Bewerberinnen und Bewerber, deren formelle Kandidatur bis zum Abschluss der KandidatInnenliste vorliegt.

Personen, die nicht Mitglied der PDS sind und sich für ein Wahlmandat bei der PDS bewerben, benötigen dafür die Unterstützung von 5 % der gewählten Mitglieder der Landesvertreterkonferenz (Statut der PDS Punkt 12 (8) Wahlen). Diese Unterstützung erfolgt

in offener Abstimmung direkt nach der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(9) Die Vertreter/innen und Gäste haben das Recht, Meinungen zu den Kandidatinnen und Kandidaten zu äußern und Fragen an sie zu stellen. Dafür stehen pro Wortmeldung maximal 2 Minuten zur Verfügung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, auf Anfragen wahrheitsgemäß zu antworten und haben das Recht zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Bei begründeter Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten können das die Vorschlagenden übernehmen. Für die Beantwortung einer Frage stehen ebenfalls maximal 2 Minuten zur Verfügung.

Die Befragung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird nach maximal 15 min abgebrochen.

(10) Die Landesvertreterkonferenz wählt aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter in offener Abstimmung eine Wahlkommission.

Diese bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in.

(11) Die Wahlkommission leitet und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Sie ermittelt durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis, gibt es der Vertreterkonferenz bekannt und protokolliert die durchgeführten Wahlen.

II. Bestätigung der ListenbewerberInnen für die Landesliste zur Bundestagswahl als ListenkandidatInnen

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden in alphabetischer Reihenfolge auf die Kandidatenlisten für die Bundestagswahl gesetzt.

(2) Jede/r Vertreter/in kann so viele Stimmen vergeben, wie Bewerberinnen und Bewerber auf der KandidatInnenliste stehen. Eine Unterschreitung der maximalen Stimmenzahl ist möglich.

(3) Als Listenkandidatinnen und -kandidaten sind alle Bewerberinnen und Bewerber (entsprechend der beschlossenen Anzahl der Listenplätze) gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens 50% plus eine Stimme, auf sich vereinen .

III. Einzelwahlen

(1) Die ersten 6 Plätze der Landesliste werden in Einzelwahlen ermittelt. Wird auf Listenplatz 1 eine Frau gewählt, so sind die Listenplätze 2 und 3 Frauen vorbehalten.

(2) Jede/r wahlberechtigte Vertreter/in hat für jeden Wahlgang eine Stimme.

(3) Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jedoch mindestens 50 % plus eine Stimme auf sich vereinen kann.

(4) Erreicht im ersten Wahlgang zum jeweiligen Listenplatz keine/r der KandidatInnen dieses Ergebnis, erfolgt eine Stichwahl der zwei KandidatInnen mit der höchsten Stimmenzahl im vorangegangenen Wahlgang. Es gilt dann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Tritt wiederum Stimmgleichheit auf, erfolgt Losentscheid.

IV. Wahl der Listenplätze ab Platz 7

(1) Es erfolgt eine Blockwahl in getrennten Listen (Frauenliste, gemischte Liste)

(2) Die Stimmenzahl, die jede/r wahlberechtigte Vertreter/in auf jeder Liste vergeben kann, ist halb so groß, wie die Anzahl der noch verbleibenden Listenplätze jeder Liste (auf ganze Zahlen nach oben aufgerundet).

(3) Über die weitere Reihenfolge auf der Liste entscheidet die Anzahl der vergebenen Stimmen (abfallend).

Ungerade Listenplätze (Statut der PDS, Punkt 4, Abs. 3) sind Frauen vorbehalten, solange Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

(4) Bei Stimmgleichheit erfolgt unter den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten eine Stichwahl.

Wird bei der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, erfolgt zwischen den entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten ein Losentscheid.

Schlussbestimmung:

Zieht eine bereits auf einen Platz gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz gewählter Bewerber vor der Einreichung der gesamten Liste beim Landeswahlleiter seine Kandidatur zurück, so rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat auf diesen Platz, die bzw. der dem zurückgezogenen unmittelbar folgt.